



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1995

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	15. 5. 1995	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	756
79023	16. 5. 1995	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald	780

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1995	802

79023

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung
forstlicher Maßnahmen im Privatwald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft vom 15. 5. 1995 –
III A 3 40-00-00-30

**A.
Maßnahmen im
Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes“**

1 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

2.1.1 Vorarbeiten:

Untersuchungen, Analysen, gutachterliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Erstaufforstungsmaßnahmen und zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft dienen.

2.1.2 Erstaufforstung

2.1.3 Pflege der Erstaufforstung

2.1.4 Langfristige Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft durch Saat, Pflanzung und Naturverjüngung, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

2.1.41 Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.

2.1.42 Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 v. H. ihres Umlaufsalters noch nicht erreicht haben. Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

2.1.5 Schutz der Erstaufforstung gegen Wild

2.1.6 Nachbesserungen,

wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v. H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.1.7 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren

2.1.8 Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung mit dem Ziel, den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

2.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

2.2.1 Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 2.2.2) sowie
- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.4 dienen.

2.2.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung,

wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

2.2.3 Voranbau und Unterbau sowie Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandesändern.

2.2.4 Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung)

mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

2.2.5 Schutz der Voranbauten, der Unterbauten, der Naturverjüngungen und der Wiederaufforstungen gegen Wild

2.3 Forstwirtschaftlicher Wegebau

2.3.1 Neubau von Forstwirtschaftswegen

2.3.2 Erstbefestigung vorhandener Forstwirtschaftswegen

2.3.3 Zweitbefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftswegen, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert

2.3.4 Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftswegen notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl. im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen

2.3.5 Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen

2.3.6 Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitbefestigungen

2.3.7 Wegebegleitende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen

2.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

2.4.1 Erstinvestitionen, dazu zählen

- die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfacher Art
- die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiter-schutzwagen;
- die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;
- die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahr-

zeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

2.4.2 Verwaltungskosten, dazu zählen:

- Gründungskosten
- Personal- und Reisekosten für die Geschäftsführung
- Geschäftsausgaben, Ausgaben für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenhang betrifft.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 bei waldbaulichen Maßnahmen und sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen (Nr. 2.1) und bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2)

3.1.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. 12. 1994 geltenden Fassung.

3.1.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals beträgt.

3.1.3 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.1.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist und bei denen der Anteil nichtländlicher Gemeinden (GV) an der Mitgliedsfläche die Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigt.

Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaften sind die Körperschaften, die gem. LEP I/II nicht in Ballungsrandzonen und nicht in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur liegen.

3.1.5 Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.1.6 Sonstige private Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Ge- menge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

3.1.7 Sonderregelungen bei Erstaufforstung, Schutz und Pflege der Erstaufforstung (Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5):

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privatrechts

3.1.8 Das Land als Träger von Maßnahmen gem. Nummer 2.2.2 im Körperschafts- und Privatwald.

3.2 bei forstwirtschaftlichem Wegebau (Nr. 2.3)

- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

3.3 bei forstwirtschaftlichen Zusammenschüssen (Nr. 2.4)

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Sat-

zung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 bei waldbaulichen Maßnahmen und sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen (Nr. 2.1) und bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2)

4.1.1 Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb von Waldnaturschutzgebieten dürfen Zuwendungsempfängern i. S. der Nummern 3.1.1–3.1.3 und 3.1.8 nur bewilligt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 100.000 DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmetern pro ha. Diese Einschränkung gilt nicht für Erstaufforstung (Nr. 2.1.2), Pflege der Erstaufforstung (Nr. 2.1.3), Schutz der Erstaufforstung (Nr. 2.1.5), Nachbesserung von Erstaufforstungen (Nr. 2.1.6), Bodenschutz- und Meliorationsdüngung (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2).

Als Waldnaturschutzgebiet gilt ein Gebiet, für das eine Grundschutzverordnung erlassen wurde, für das die Vereinbarung über Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald zutrifft und das in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung (Waldbiotopschutzprogramm) aufgeführt ist.

4.1.2 Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1.2, 2.1.4, 2.1.6, 2.2.3, 2.2.4) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v. H. an der Gesamtpflanzenzahl in Einzelmischung, trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist.

4.1.3 Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen und Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand geschaffen wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

4.1.4 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind.

4.1.5 Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.3) dürfen nur bewilligt werden

- im 2. und 5. Standjahr der Kultur und
- wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen läßt, die das Bestandesziel in Frage stellen.

4.1.6 Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz der Aufforstungen (Nr. 2.1.5 und 2.2.5) dürfen nur bewilligt werden, wenn

- es sich um mechanische Schutzmaßnahmen handelt und
- die Maßnahme bis zum 15. 11. 1997 abgeschlossen ist.

4.1.7 Zuwendungen dürfen für Lagerplätze (Nr. 2.1.8) nur bewilligt werden, wenn der Lagerplatz eine Kapazität von mindestens 2000 Festmeter erhält und die untere Landschaftsbehörde sowie die untere Wasserbehörde der Anlage und der Naßkonservierung zugestimmt haben.

4.1.8 Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen nach Nummer 2.2.4 nur bewilligt werden, wenn vor dem Abtrieb des Vorbestandes die untere Forstbehörde (Forstamt) auf Antrag des Zuwendungsempfängers festgestellt hat, daß der Abtrieb wegen der neuartigen Waldschäden erforderlich ist.

4.1.9 Zuwendungen dürfen für Bodenschutz- und Meliorationsdüngung (Nr. 2.2.2) nur bewilligt werden, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbe-

Anlage 1

denklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahmen anerkennt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.	- Esche	1,90 DM/St.
4.2 bei forstwirtschaftlichem Wegebau (Nr. 2.3)	- Kirsche	1,90 DM/St.
- für Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebaus wird auf die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW 1975 –“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege (Nr. 7.6.4 der RLW 1975) und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden	- sonstigem Laubholz außer Pappel und Aspe	1,90 DM/St.
- Rückewege sind nicht zu fördern.	Werden bei Traubeneiche, Stieleiche und Roteiche Großpflanzen (über 1,20 m) gepflanzt, erhöht sich der Festbetrag auf 3,80 DM/St.	
4.3 bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Nr. 2.4)	- Pappel	11,- DM/St.
Zuwendungen für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur gewährt werden, wenn es sich um neue, neuzeitliche und geeignete Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge handelt, die vom Forsttechnischen Prüfungsausschuß das Urteil „brauchbar“ oder „für Forstwirtschaft geeignet und zu empfehlen“ erhalten haben. Ist die Prüfung durch den Forsttechnischen Prüfungsausschuß noch nicht durchgeführt, entscheidet die Bewilligungsbehörde endgültig über die Eignung.	- Aspe	11,- DM/St.
	Für Pflanzungen gilt ein Förderhöchstbetrag von 9400 DM/ha.	
5 Art, Umfang und Höhe der Förderung	5.4.13 bei Saat (bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.4) von	
5.1 Zuwendungsart:	- Stiel-, Trauben- und Roteiche mindestens 200 kg/ha	5 500,- DM/ha
Projektförderung		
5.2 Finanzierungsart:	5.4.14 für Pflege der Erstaufforstung (Nr. 2.1.3)	
Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen nach den	im zweiten Standjahr der Kultur	800,- DM/ha
Nummern 2.1.2 – 2.1.7	im fünften Standjahr der Kultur	800,- DM/ha
2.2.3 – 2.2.5		
Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den	5.4.15 für Schutz der Erstaufforstungen gegen Wild (Nr. 2.1.5)	
Nummern 2.1.1 und 2.1.8	- für Gatterbau	4,50 DM/lfdm
2.2.1 und 2.2.2	- für Einzelschutz	1,— DM/St.
2.3 und 2.4.	höchstens jedoch 2000,- DM/ha.	
Bagatellgrenze:	5.4.16 für erstmalige Jungbestandspflege (Nr. 2.1.7) einmalig	
5 000,- DM bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.8 und 2.3	- bei Nadelbaumbeständen bis zu einem Bestandesalter von 20 Jahren	450,- DM/ha
300,- DM bei Maßnahmen nach Nummer 2.4.2	oder	
500,- DM bei allen übrigen Maßnahmen.	- bei Nadelbaumbeständen von 21 bis 40 Jahren Bestandesalter 350,- DM/ha	
5.3 Form der Zuwendung:	- bei Laubbaumbeständen bis zu einem Bestandesalter von 30 Jahren	450,- DM/ha
Zuschuß	oder	
5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung	- bei Laubbaumbeständen von 31 bis 60 Jahren Bestandesalter 350,- DM/ha	
5.4.1 Höhe der Zuwendung bei waldbaulichen Maßnahmen und sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen (Nr. 2.1):	5.4.17 für sonstige forstwirtschaftliche Investitionen (Nr. 2.1.8)	
5.4.11 für Vorarbeiten (Nr. 2.1.1)	bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)	
bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)	5.4.2 Höhe der Zuwendungen bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2)	
5.4.12 für Pflanzungen (bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.6)	5.4.21 für Vorarbeiten (Nr. 2.2.1)	
bei Pflanzung von	bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)	
- Roterle	5.4.22 für Bodenschutz- und Meliorationsdüngung (Nr. 2.2.2)	
1,00 DM/St.	bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)	
- Weiden	5.4.23 für Pflanzungen (bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.3 und 2.2.4)	
1,00 DM/St.	bei Pflanzung von	
- Rotbuche	- Roterle	1,00 DM/St.
1,80 DM/St.	- Weiden	1,00 DM/St.
- Bergahorn	- Rotbuche	1,80 DM/St.
1,80 DM/St.	- Bergahorn	1,80 DM/St.
- Hainbuche	- Hainbuche	1,80 DM/St.
1,80 DM/St.	- Eberesche	1,80 DM/St.
- Eberesche	- Traubeneiche	1,90 DM/St.
1,80 DM/St.	- Stieleiche	1,90 DM/St.
- Traubeneiche	- Roteiche	1,90 DM/St.
1,90 DM/St.	- Linde	1,90 DM/St.
- Stieleiche	- Esche	1,90 DM/St.
1,90 DM/St.	- Kirsche	1,90 DM/St.
- Roteiche	- sonstigem Laubholz außer Pappel und Aspe	1,90 DM/St.
1,90 DM/St.	Werden bei Traubeneiche, Stieleiche und Roteiche Großpflanzen (über 1,20 m) gepflanzt, erhöht sich der Festbetrag auf 3,80 DM/St.	
- Linde		

- Pappel 11,- DM/St.
 - Aspe 11,- DM/St.
- Für Pflanzungen gilt ein Förderhöchstbetrag von 9400 DM/ha.

5.4.24 bei Saat (bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2.4) von
- Stiel-, Trauben- und Roteiche mindestens 200 kg/
ha 5500,- DM/ha

5.4.25 für Schutz der Aufforstungen gegen Wild (Nr. 2.2.5)
- für Gatterbau 4,50 DM/lfdm
- für Einzelschutz 1,00 DM/St.
höchstens jedoch 2000,- DM/ha.

5.4.3 Höhe der Zuwendung bei forstwirtschaftlichem Wegebau (Nr. 2.3)
bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.); Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenaufrieb und Wegeschränken zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.4 Höhe der Zuwendung bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Nr. 2.4)

5.4.41 für Maßnahmen nach Nummer 2.4.1
bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.42 für Maßnahmen nach Nummer 2.4.2
in den ersten 10 Jahren nach der Anerkennung bzw. Satzungsgenehmigung des Zusammenschlusses
bis zu 40 v. H.,
in den folgenden 4 Jahren
bis zu 30 v. H.
und weitere 4 Jahre
bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Investitions- und Verwaltungsausgaben der an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligten Forstbetriebe des Bundes und der Länder.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,
- 6.1.1 die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre sachgemäß zu unterhalten,
- 6.1.2 bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,
- 6.1.3 für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum nächsten 1. März abzuschließen,
- 6.1.4 bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen,
- 6.1.5 im Antrag zu erklären, daß er damit einverstanden ist, daß seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.

7 Verfahren

Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts B Nr. 7.

B

Maßnahmen im Rahmen des Landesforstprogramms

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes (LFG), nach

Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) Zuwendungen für die unter Nummer 2 aufgeführten, nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) förderfähigen forstlichen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Waldbauliche Maßnahmen, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach Abschnitt A gefördert werden können.

2.1.1 Bodenvorbereitung für Laubholzkulturen und -naturverjüngungen

2.1.2 Maßnahmen zur Einleitung und Komplettierung von Laubholz-Naturverjüngungen

2.1.3 Wiederaufforstung mit Laubholz

2.1.4 Umbau von Vorwald; Voranbau und Unterbau mit Laubholz

2.1.5 Maßnahmen zum Schutz der Kulturen und Naturverjüngungen (NV) gegen Wild

2.1.6 Nachbesserungen,
wenn in den beiden ersten Jahren nach der Kultur infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v. H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.1.7 Ästung zur Qualitätsverbesserung des Holzes

2.1.8 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten.

2.2 Einsatz von Rückepferden

2.2.1 Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise

2.2.2 Rücken von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Abfuhrstelle.

2.3 Mittelfristige Betriebsplanung

2.3.1 die Erstellung von Betriebsgutachten

2.3.2 die Erstellung von Betriebspfänden

2.3.3 die Vornahme von Zwischenprüfungen

2.3.4 die Erstellung und Zwischenprüfung des Abschnittes 6 des Betriebsplanes bzw. des Betriebsgutachtens „Naturschutz und Landschaftspflege“.

2.4 Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Walde

2.4.1 Anlage und Gestaltung von Wald- und Bestandesrändern und Wallhecken

2.4.2 Pflege von Wallhecken

2.4.3 Anlage, Gestaltung und Pflege von reihenweisen Schutzwaldpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehöfteinbindungen)

2.4.4 Einbringen und Pflege von Solitären sowie seltenen Baum- und Straucharten

2.4.5 Handgestaltung von Fließ- und Stillgewässern

2.4.6 Maßnahmen zum Artenschutz im Walde

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist.

3.2 Private Grundeigentümer

4 Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1**

4.1.1 Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb von Wald-naturschutzgebieten (vgl. Abschnitt A Nr. 4.1.1) dürfen Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 3.2 nur bewilligt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 100 000,- DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmeter pro ha.

4.1.2 Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v. H. an der Gesamtpflanzenzahl der Kultur in Einzelmischung, trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist.

4.1.3 Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand geschaffen wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

4.1.4 Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz der Aufforstungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
– es sich um mechanische Schutzmaßnahmen handelt und
– die Maßnahme bis zum 15. 11. 1997 abgeschlossen ist.

4.1.5 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind.

4.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2

Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb von Wald-naturschutzgebieten dürfen Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 3.2 nur bewilligt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 100 000,- DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmeter pro ha.

4.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.3

4.3.1 Zuwendungen dürfen Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 3.2 nur bewilligt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.3.4.

4.3.2 Forsteinrichtungsmaßnahmen sind in Anlehnung an die „Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)“ in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn sie nach Nummer 4.8.1 der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung kostenlos durchgeführt werden.

4.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.4

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, soweit eine Förderung nach den geltenden Förderrichtlinien, Naturschutz - FöNa 88 – nicht erfolgt.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**5.1 Zuwendungsart:**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen nach den

Nummern 2.1.1 bis 2.1.6

2.2

2.4.1 und 2.4.2

Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.7 und 2.1.8

2.3

2.4.3 – 2.4.6

Bagatellgrenze:

1000,- DM bei Maßnahmen nach Nummer 2.3
500,- DM bei allen übrigen Maßnahmen

5.3 Form der Zuwendung:

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**5.4.1 Höhe der Zuwendung bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1)****5.4.11 bei Pflanzung von**

– Roterle	1,— DM/St.
– Weiden	1,— DM/St.
– Rotbuche	1,80 DM/St.
– Bergahorn	1,80 DM/St.
– Hainbuche	1,80 DM/St.
– Eberesche	1,80 DM/St.
– Traubeneiche	1,90 DM/St.
– Stieleiche	1,90 DM/St.
– Roteiche	1,90 DM/St.
– Linde	1,90 DM/St.
– Esche	1,90 DM/St.
– Kirsche	1,90 DM/St.
– sonstigem Laubholz außer Pappel und Aspe	1,90 DM/St.

Werden bei Traubeneiche, Stieleiche und Roteiche Großpflanzen (über 1,20 m) gepflanzt, erhöht sich der Festbetrag auf

3,80 DM/St.

– Pappel	11,— DM/St.
– Aspe	11,— DM/St.

Für Pflanzungen gilt ein Förderhöchstbetrag von 9 400,- DM/ha.

5.4.12 bei Saat von

– Stiel-, Trauben- und Roteiche	mindestens 200 kg/ ha
– Pappel	5 500,- DM/ha

5.4.13 für Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen gegen Wild (Nr. 2.1.5)

– für Gatterbau	4,50 DM/lfdm
– für Einzelschutz	1,— DM/St.

höchstens jedoch 2 000,- DM/ha

5.4.14 bei mechanischer Flächen- und Bodenvorbereitung (Nr. 2.1.1)

350,— DM/ha

5.4.15 bei Ästung (Nr. 2.1.7)

bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.)

5.4.16 bei vorbeugendem Waldschutz (Nr. 2.1.8)

bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.)

5.4.2 Höhe der Zuwendung bei dem Einsatz von Rückepferden (Nr. 2.2)**5.4.21 für die Maßnahme nach Nummer 2.2.1**

3,50 DM/m³/f

5.4.22 für die Maßnahme nach Nummer 2.2.2

7,— DM/m³/f

5.4.3 Höhe der Zuwendung bei der mittelfristigen Betriebsplanung (Nr. 2.3)

bei Zuwendungsempfängern ohne Betriebsleistungsvertrag mit der Forstbehörde

bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.), höchstens jedoch:

für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)

bei einer Forstbetriebsfläche (FBF)

bis 50 ha 96,— DM/ha

bei einer FBF von 50 bis 100 ha 77,— DM/ha

bei einer FBF von 100 bis 300 ha	50,— DM/ha	6.1.2 bei geförderten Maßnahmen keine Herbicide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,
bei einer FBF über 300 ha	38,— DM/ha	
für die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“		
bei einer FBF bis 50 ha	19,— DM/ha	6.1.3 für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandver sicherung spätestens bis zum nächsten 1. März abzuschließen,
bei einer FBF von 50 bis 100 ha	16,— DM/ha	
bei einer FBF von 100 bis 300 ha	10,— DM/ha	
bei einer FBF über 300 ha	7,— DM/ha	
für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebspfälzen		6.1.4 bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraums seiner Unterhaltingsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen; ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen,
bei einer FBF bis 50 ha	38,— DM/ha	
bei einer FBF von 50 bis 100 ha	31,— DM/ha	
bei einer FBF von 100 bis 300 ha	19,— DM/ha	
bei einer FBF über 300 ha	14,— DM/ha	
für die Zwischenprüfung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“		6.1.5 im Antrag zu erklären, daß er damit einverstanden ist, daß seine Angaben im Antrag zu Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.
bei einer FBF bis 50 ha	7,— DM/ha	
bei einer FBF von 50 bis 100 ha	6,— DM/ha	
bei einer FBF von 100 bis 300 ha	4,— DM/ha	
bei einer FBF über 300 ha	2,— DM/ha	
bei Zuwendungsempfängern mit Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde		
bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.), höchstens jedoch:		
für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebspfälzen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)		
bei einer FBF bis 50 ha	120,— DM/ha	
bei einer FBF von 50 bis 100 ha	96,— DM/ha	
bei einer FBF von 100 bis 300 ha	62,— DM/ha	
bei einer FBF über 300 ha	48,— DM/ha	
für die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“		
bei einer FBF bis 50 ha	24,— DM/ha	
bei einer FBF von 50 bis 100 ha	19,— DM/ha	
bei einer FBF von 100 bis 300 ha	12,— DM/ha	
bei einer FBF über 300 ha	10,— DM/ha	
für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebspfälzen		
bei einer FBF bis 50 ha	48,— DM/ha	
bei einer FBF von 50 bis 100 ha	38,— DM/ha	
bei einer FBF von 100 bis 300 ha	24,— DM/ha	
bei einer FBF über 300 ha	19,— DM/ha	
für die Zwischenprüfung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“		
bei einer FBF bis 50 ha	10,— DM/ha	
bei einer FBF von 50 bis 100 ha	7,— DM/ha	
bei einer FBF von 100 bis 300 ha	5,— DM/ha	
bei einer FBF über 300 ha	4,— DM/ha	
5.4.4 Höhe der Zuwendung bei Anlage, Pflege und Gestaltung von Sonderbiotopen im Walde		
5.4.4.1 Für die Waldrandbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und die Anlage von Wallhecken (Nr. 2.4.1)		
- je Strauch	1,— DM/St.	
- je Baum Sätze wie Nr. 5.4.11		
höchstens 2000,- DM/ha Waldrand		
5.4.4.2 Für Wallheckenpflege (Nr. 2.4.2)	1,50 DM/m ²	
5.4.4.3 Für Maßnahmen nach Nummern 2.4.3 – 2.4.6		
bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.)		
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen		
6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,		
6.1.1 die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre sachgemäß zu unterhalten,		
7 Verfahren		
7.1 Antragsverfahren		
Der Antrag ist auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 1 oder 2 an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.		Anlagen 2
7.2 Bewilligungsverfahren		
Bewilligungsbehörde ist das Forstamt. Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 3 oder 4.		Anlagen 3 und 4
7.3 Abnahme		
Vor der Auszahlung hat das Forstamt – außer bei Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 2.3 – durch den zuständigen Forstbetriebsbeamten prüfen und bescheinigen zu lassen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.		
7.4 Auszahlung		
Die Auszahlung der Zuwendung soll in der Regel erst nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme erfolgen.		
Zuwendungen nach diesen Richtlinien zu Erstaufforstungen sind jeweils zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. oder 1. 12. auszuzahlen.		
7.5 Verwendungsnachweisverfahren		
Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 5 oder 6 nachzuweisen.		
Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang der durchgeföhrten Maßnahme ist der Durchführungszeitraum anzugeben.		Anlagen 5 und 6
7.6 Zu beachtende Vorschriften		
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.		
8 Inkrafttreten		
8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1999.		
8.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 1. 10. 1990 (SMBL NW. 79023) außer Kraft.		

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Festbetragsfinanzierung****F**

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

Im Privatwald im Körperschaftswald

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller									
Name, Bezeichnung									
Straße, Plz, Ort, Landkreis									
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)									
Gemeinde	Gemeindekennziffer								
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer							

2. Bezeichnung der Maßnahme / n und beantragte Zuwendung

Hiermit wird zu folgender / n Maßnahme / n eine Zuwendung beantragt:

.....	in Höhe von	DM
.....	in Höhe von	DM
.....	in Höhe von	DM
.....	in Höhe von	DM

Die Berechnung der beantragten Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme / n ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Durchführungszeitraum von / bis:

Von der Forstbehörde auszufüllen			
Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd. Nr.
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			

3 Erklärungen	
Der Antragsteller erklärt, daß	
3.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Aufführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung)	
3.2 er zu der von ihm angekreuzten Gruppe von Zuwendungsempfängern zählt:	
<input type="checkbox"/> Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer <ul style="list-style-type: none"> - im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersicherung der Landwirte (ALG) sowie - im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31.12.1994 geltenden Fassung 	
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, <ul style="list-style-type: none"> - deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen - die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betrifft 	
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, <ul style="list-style-type: none"> - die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder militärische Zwecke verfolgen 	
<input type="checkbox"/> Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, <ul style="list-style-type: none"> - die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist und bei denen der Anteil nichtländlicher Gemeinden (GV) an der Mitgliedsfläche die Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigt. 	
<input type="checkbox"/> Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz	
<input type="checkbox"/> Sonstige private Grundeigentümer	
<input type="checkbox"/> Ländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundeigentümer	
<input type="checkbox"/> Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundeigentümer	
<input type="checkbox"/> Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Grundeigentümer	
<input type="checkbox"/> Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Landschaftsplanung	
3.3 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (nicht bei Zusammenschlüssen und Körperschaften)	
<input type="checkbox"/> 100 ha nicht übersteigt	
<input type="checkbox"/> 100 ha, jedoch 300 ha nicht übersteigt	
<input type="checkbox"/> 300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt	
<input type="checkbox"/> 300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm pro ha liegt	
<input type="checkbox"/> über den vorgenannten Begrenzungen liegt	
3.4 die Maßnahme nicht als Ausgleiche- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert ist	
3.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind	
3.6 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsachweis subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WIKG) i.V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74)) sind, d.h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.	
<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) - 	
3.7 er damit einverstanden ist, daß seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gepeichert werden	
3.8 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen	
Ort, Datum	Lageplan
Rechtsverbindliche Unterschrift	

Anlage

Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen

F	Festbetragsfinanzierung
A	Anteilfinanzierung

zum Antrag vom des Zuwendungsempfängers	zum Verwendungsnachweis vom
Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang, Durchführungszeitraum)

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal)

Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung / en

Die Maßnahme / n ist / sind nach

P/A Nr.

P/B Nr.

K/A Nr.

K/B Nr.

fördungsfähig

Die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

F Festbetragsfinanzierung

A Anteilfinanzierung

Anlage 2**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung****Anteilfinanzierung****A**

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald im Körperschaftswald

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung

Straße, Plz, Ort, Landkreis

Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)

Gemeinde

Gemeindekennziffer

Kreditinstitut

BLZ

Konto-Nummer

2. Bezeichnung der Maßnahme / n und beantragte Zuwendung

Hiermit wird zu folgender / n Maßnahme / n eine Zuwendung beantragt:

.....	In Höhe von	DM
.....	In Höhe von	DM
.....	In Höhe von	DM

Die Berechnung der beantragten Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme / n ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Durchführungszeitraum von / bis:

3. Gesamtkosten (o. MWSt) lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung DM

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr

Lfd. Nr.

4. Finanzierungsplan		Zeitpunkt der vorausichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		19..	19..	19..
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3) ohne Mehrwertsteuer			
4.2	Eigenanteil			
4.3	Beantragte Zuwendung			

5. Beantragte Förderung je Maßnahme				
Maßnahmen	Kosten DM	Zuweisung/ Zuschuß DM	v. H. d. Kosten	
Summe:				

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8 Erklärungen	
Der Antragsteller erklärt, daß	
8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materielbestellung)	
8.2 er zu der von ihm angekreuzten Gruppe von Zuwendungsempfängern zählt:	
<input type="checkbox"/> Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer <ul style="list-style-type: none"> - im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie - im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31.12.1994 geltenden Fassung 	
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, <ul style="list-style-type: none"> - deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen - die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betrifft 	
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, <ul style="list-style-type: none"> - die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder militärische Zwecke verfolgen 	
<input type="checkbox"/> Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, <ul style="list-style-type: none"> - die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist und bei denen der Anteil nichtländlicher Gemeinden (GV) an der Mitgliedsfläche die Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigt. 	
<input type="checkbox"/> Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz	
<input type="checkbox"/> Sonstige private Grundelgentümer	
<input type="checkbox"/> Ländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundeigentümer	
<input type="checkbox"/> Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundeigentümer	
<input type="checkbox"/> Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Grundeigentümer	
<input type="checkbox"/> Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Landschaftsplanung.	
8.3 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (nicht bei Zusammenschüssen und Körperschaften)	
<input type="checkbox"/> 100 ha nicht übersteigt	
<input type="checkbox"/> 100 ha, jedoch 300 ha nicht übersteigt	
<input type="checkbox"/> 300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt	
<input type="checkbox"/> 300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm pro ha liegt	
<input type="checkbox"/> über den vorgenannten Begrenzungen liegt	
8.4 die Maßnahme nicht als Ausgleiche- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgezähmigung bzw. in einem förmlichen Verfahrensverfahren mit entsprechender Konzentrationseffekt gefordert ist	
8.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind	
8.6 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich L.S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WIKG) i.V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d.h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht. - Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -	
8.7 er damit einverstanden ist, daß seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden	
8.8 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/>	
<hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">Ort, Datum</div> <div style="width: 45%;">Rechtsverbindliche Unterschrift</div> </div> <hr/>	

Anlage

Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen

F Festbetragfinanzierung
A Anteilfinanzierung

<p>zum Antrag vom</p> <p>des Zuwendungsempfängers</p>	<p>zum Verwendungsnachweis vom</p>
<p>Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)</p>	<p>Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang, Durchführungszeitraum)</p>

Von der Forstbehörde auszufüllen:**Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal)**

Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung / en

Die Maßnahme / n ist / sind nach

P/A Nr.

P/B Nr.

K/A Nr.

K/B Nr.

förderungsfähig

Die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.	F Festbetragsfinanzierung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	A Anteilfinanzierung

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

Anlage 3**Festbetragsfinanzierung****F****(Anschrift des Zuwendungsempfängers)****(Bewilligungsbehörde)**

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

- hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen im Privatwald / im Körperschaftswald
- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
 - im Rahmen des Landesforstprogrammes

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

- ANBest-P
- ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen
Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(In Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung gewährt

Bei Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen**FÖ 4.1**

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19

--	--	--

 DM

davon 19

--	--	--

 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme

am _____ ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig)

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/6.9/8.31/8.5,
ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/6/7.6 finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderten Anlagen mindestens 10 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV)
- bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes Ihrer Unterhaltsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen.

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald/Körperschaftswald" die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzutellen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Unterschrift

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.	Festbetragfinanzierung												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				F

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

Anlage 4

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

- hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen im Privatwald / im Körperschaftswald
- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- im Rahmen des Landesforstprogrammes

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

 ANBest-P ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen
Verwendungsnachweissvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeltraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(In Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertssteuer

in Höhe von _____ DM als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

Bei Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19

--	--

 DM

davon 19

--	--

 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme

--	--

am _____ ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig)

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/8.9/8.31/8.5,
ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/8/7.6 finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderten Anlagen mindestens 10 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV)
- bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes Ihrer Unterhaltsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen.

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald/Körperschaftswald" die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch I.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Unterschrift

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.	Anteilfinanzierung										
<table border="1" style="display: inline-table; width: 100%;"><tr><td></td><td></td></tr></table>			<table border="1" style="display: inline-table; width: 100%;"><tr><td></td><td></td></tr></table>			<table border="1" style="display: inline-table; width: 100%;"><tr><td></td><td></td></tr></table>			<table border="1" style="display: inline-table; width: 100%;"><tr><td></td><td></td></tr></table>			<table border="1" style="display: inline-table; width: 100%;"><tr><td></td><td></td></tr></table>		

A

Anlage 5

Verwendungsnachweis**Festbetragfinanzierung****F****(Anschrift der Bewilligungsbehörde)****(Zuwendungsempfänger)****Betr.: Zuwendungen des Landes für forstliche Maßnahmen:****Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____****vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o.a.****Maßnahmen insgesamt: _____ DM bewilligt****Es wurden ausgezahlt: _____ DM****Sachbericht****Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.****Bestätigungen****Es wird bestätigt, daß****die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden****die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.****Ort, Datum****Rechtsverbindliche Unterschrift****Von der Forstbehörde auszufüllen****Forstamt****Waldbesitzer****Jahr****Lfd. Nr.**

Von der Forstbehörde auszufüllen:**Abnahmebescheinigung des Forstbetriebsbeamten**

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

F Festbetragsfinanzierung**A Anteilfinanzierung**

Anlage 6

Anteilfinanzierung

A

Verwendungsnachweis

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes für forstliche Maßnahmen:

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o.a.

Maßnahmen insgesamt: _____ DM bewilligt

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Zahlenmäßiger Nachweis**Einnahmen**

	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungsfähig	Insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM

Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen				Anteilfinanzierung																				
Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.																					
<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>					<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>					<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>					<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>					<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>				
A																								

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Abnahmebescheinigung des Forstbetriebsbeamten

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr

Lfd.Nr.

F:Festbetragsfinanzierung

A Anteilfinanzierung

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstlicher Maßnahmen
im Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 16. 5. 1995 –
III A 3 40-00-00.40

A.

**Maßnahmen im
Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes“**

1 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dienen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung**2.1 Waldbauliche Maßnahmen****2.1.1 Vorarbeiten:**

Untersuchungen, Analysen, gutachterliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Erstaufforstungsmaßnahmen dienen.

2.1.2 Erstaufforstung**2.1.3 Pflege der Erstaufforstung****2.1.4 Schutz der Erstaufforstung gegen Wild****2.1.5 Nachbesserungen,**

wenn in den beiden ersten Jahren nach der Erstaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v. H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden**2.2.1 Vorarbeiten:**

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 2.2.2) sowie
- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 dienen.

2.2.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung,

wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

3 Zuwendungsempfänger**3.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.**

Kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter sind die Gebietskörperschaften, die gem. LEP I/II in Ballungsrandzonen oder in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur liegen.

3.2 Das Land als Träger von Maßnahmen gem. Nummer 2.2 im Körperschafts- und Privatwald.**4 Zuwendungsvoraussetzungen****4.1 Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1.2 und 2.1.5) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v. H. an der Gesamtpflanzenzahl in Einzelmischung, trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist.**

4.2 Zuwendungen dürfen für Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand geschaffen wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

4.3 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentriertswirkung gefordert sind.

4.4 Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.3) dürfen nur bewilligt werden

- im 2. und 5. Standjahr der Kultur und
- wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen lässt, die das Bestandesziel in Frage stellen.

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.4) dürfen nur bewilligt werden, wenn

- es sich um mechanische Schutzmaßnahmen handelt und
- die Maßnahme bis zum 15. 11. 1997 abgeschlossen ist.

4.6 Zuwendungen dürfen für Bodenschutz- und Meliorationsdüngung (Nr. 2.2.2) nur bewilligt werden, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Dünghungsmaßnahmen anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart:****Projektförderung****5.2 Finanzierungsart:**

Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen nach den

Nummern 2.1.2 bis 2.1.5
Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1
2.2.1 und 2.2.2

Bagatellgrenze:

5 000,- DM

5.3 Form der Zuwendung:**Zuweisung****5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung****5.4.1 Höhe der Zuwendung bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1):****für Vorarbeiten (Nr. 2.1.1)**

- 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern

5.4.12 für Pflanzungen (bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.5)**bei Pflanzung von**

- Roterie	1,00 DM/St.
- Weiden	1,00 DM/St.
- Rotbuche	1,60 DM/St.
- Bergahorn	1,60 DM/St.
- Hainbuche	1,60 DM/St.
- Eberesche	1,60 DM/St.

- Traubeneiche	1,00 DM/St.
- Stieleiche	1,00 DM/St.
- Roteiche	1,00 DM/St.
- Linde	1,00 DM/St.
- Esche	1,00 DM/St.
- Kirsche	1,00 DM/St.
- sonstigem Laubholz außer Pappel und Aspe	1,00 DM/St.

Werden bei Traubeneiche, Stieleiche und Roteiche Großpflanzen (über 1,20 m) gepflanzt, erhöht sich der Festbetrag auf 3,80 DM/St.

- Pappel	11,- DM/St.
- Aspe	11,- DM/St.

Für Pflanzungen gilt ein Förderhöchstbetrag von 9400 DM/ha.

5.4.13 bei Saat (bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2) von

- Stiel-, Trauben- und Roteiche mindestens 200 kg/ha 5 500,- DM/ha

5.4.14 für Pflege der Erstaufforstung (Nr. 2.1.3)
im zweiten Standjahr der Kultur 800,- DM/ha
im fünften Standjahr der Kultur 800,- DM/ha

5.4.15 für Schutz der Erstaufforstung gegen Wild (Nr. 2.1.4)

- für Gatterbau 4,50 DM/lfdm
- für Einzelschutz 1,— DM/St.

höchstens jedoch 2000,- DM/ha.

5.4.2 Höhe der Zuwendungen bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2)

5.4.21 für Vorarbeiten (Nr. 2.2.1)

- 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern

5.4.22 für Bodenschutz- und Meliorationsdüngung (Nr. 2.2.2)

- 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die geforderte Anlage mindestens 10 Jahre sachgemäß zu unterhalten,

6.1.2 bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,

6.1.3 bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen,

6.1.4 im Antrag zu erklären, daß er damit einverstanden ist, daß seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.

7 Verfahren

Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungs-nachweisverfahren richtet sich nach den Bestim-mungen des Abschnittes B Nr. 7.

B.

Maßnahmen im Rahmen des Landesforstprogramms

Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes (LFoG), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungs-vorschriften zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) Zuwendungen für die unter Nummer 2 aufgeführten, nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Ver-besserung der Agrarstruktur und des Küsten-schutzes“ (GAK) förderfähigen forstlichen Maßnah-men.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtge-mäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

bei Erstaufforstungen:

2.1.1 Vorarbeiten:

Untersuchungen, Analysen, gutachtliche Stellung-nahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Erstaufforstungsmaßnahmen dienen.

2.1.2 Erstaufforstung

2.1.3 Pflege der Erstaufforstung

2.1.4 Schutz der Erstaufforstung gegen Wild

2.1.5 Nachbesserungen,

wenn in den beiden ersten Jahren nach der Erstauf-förstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

2.2.1 Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungs-maßnahmen (Nr. 2.2.2) sowie - Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnah-men nach Nummer 2.2.2 dienen.

2.2.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung,

wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaus-halts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

2.3 Laubholzerhaltung und -vermehrung in Waldnatur-schutzgebieten und aufgrund forstlicher Festset-zungen in einem Landschaftsplan

2.3.1 Bodenvorbereitung für Laubholzkulturen und -naturverjüngungen

2.3.2 Maßnahmen zur Einleitung und Komplettierung von Laubholz-Naturverjüngungen

2.3.3 Wiederaufforstung mit Laubholz

2.3.4 Umbau von Vorwald; Veranbau und Unterbau mit Laubholz

2.3.5 Maßnahmen zum Schutz der Kulturen und Natur-verjüngungen (NV) gegen Wild

2.3.6 Nachbesserungen,

wenn in den beiden ersten Jahren nach der Kultur infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.4 Mittelfristige Betriebsplanung

2.4.1 die Erstellung von Betriebsgutachten

- | | | |
|-------|---|--|
| 2.4.2 | die Erstellung von Betriebsplänen | - das in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung (Wald- Anlage 1
biotopschutzprogramm) aufgeführt ist. |
| 2.4.3 | die Vornahme von Zwischenprüfungen | |
| 2.4.4 | die Erstellung und Zwischenprüfung des Abschnittes 6 des Betriebsplanes bzw. des Betriebsgutachtens „Naturschutz und Landschaftspflege“. | |
| 3 | Zuwendungsempfänger | |
| 3.1 | bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2:
nichtländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundeigentümer.

Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaften sind die Gebietskörperschaften, die gem. LEP I/II nicht in den Ballungsrandzonen und nicht in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur liegen. | 5
Zuwendungsempfänger
5.1
Zuwendungsart
Projektförderung
5.2
Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5
2.3
Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1
2.2
2.4
Bagatellgrenze: 5000,- DM |
| 3.2 | bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4:
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Grundeigentümer (mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern), | 5.3
Form der Zuwendung:
Zuweisung
5.4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung |
| 3.3 | bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3:
Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Landschaftsplanung. | 5.4.1
für Vorarbeiten (Nr. 2.1.1)
- 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern |
| 4 | Zuwendungsvoraussetzungen | 5.4.2
für Pflanzungen (bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.5, 2.3.2 bis 2.3.4 und 2.3.6)
bei Pflanzung
- Roterie 1,— DM/St.
- Weiden 1,— DM/St.
- Rotbuche 1,80 DM/St.
- Bergahorn 1,80 DM/St.
- Hainbuche 1,80 DM/St.
- Eberesche 1,80 DM/St.
- Traubeneiche 1,90 DM/St.
- Stieleiche 1,90 DM/St.
- Roteiche 1,90 DM/St.
- Linde 1,90 DM/St.
- Esche 1,90 DM/St.
- Kirsche 1,90 DM/St.
- sonstigem Laubholz außer Pappel und Aspe 1,90 DM/St.

Werden bei Traubeneiche, Stieleiche und Roteiche Großpflanzen (über 1,20 m) gepflanzt, erhöht sich der Festbetrag auf 3,80 DM/St.
- Pappel 11,— DM/St.
- Aspe 11,— DM/St.
Für Pflanzungen gilt ein Förderhöchstbetrag von 9400,- DM/ha. |
| 4.1 | Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1 und 2.3) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v. H. an der Gesamtzahl in Einzelmischung, trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist. | |
| 4.2 | Zuwendungen dürfen für Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand geschaffen wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu. | |
| 4.3 | Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind. | |
| 4.4 | Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.3) dürfen nur bewilligt werden
- im 2. und 5. Standjahr der Kultur und
- wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen lässt, die das Bestandesziel in Frage stellen. | |
| 4.5 | Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz der Aufforstungen (Nrn. 2.1.4 und 2.3.5) dürfen nur bewilligt werden, wenn
- es sich um mechanische Schutzmaßnahmen handelt und
- die Maßnahme bis zum 15. 11. 1997 abgeschlossen ist. | |
| 4.6 | Zuwendungen dürfen für Bodenschutz- und Meliorationsdüngung (Nr. 2.2.2) nur bewilligt werden, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Dünungsmäßigkeiten anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen. | |
| 4.7 | Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.3 dürfen - sofern es sich nicht um Maßnahmen aufgrund einer forstlichen Festsetzung in einem Landschaftsplan handelt - nur bewilligt werden, wenn die Maßnahme in einem Waldnaturschutzgebiet durchgeführt wird,
- für das eine Grundschutzverordnung erlassen wurde,
- für das die Vereinbarung über Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald zutrifft und | |

5.4.6	für Bodenvorbereitung (Nr. 2.3.1)	350,— DM/ha	
5.4.7	für Vorarbeiten nach Nr. 2.2.1		
	– 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft		bei einer FBF bis 50 ha 48,— DM/ha bei einer FBF von 50 bis 100 ha 38,— DM/ha bei einer FBF von 100 bis 300 ha 24,— DM/ha bei einer FBF über 300 ha 19,— DM/ha
	– bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft		für die Zwischenprüfung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ bei einer FBF bis 50 ha 10,— DM/ha bei einer FBF von 50 bis 100 ha 7,— DM/ha bei einer FBF von 100 bis 300 ha 5,— DM/ha bei einer FBF über 300 ha 4,— DM/ha
	– bis zu 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern		
5.4.8	für Bodenschutz- und Meliorationsdüngung (Nr. 2.2.2)		6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
	– 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft		6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,
	– bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft		6.1.1 die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre sachgemäß zu unterhalten,
	– bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern		6.1.2 bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,
5.4.9	bei der mittelfristigen Betriebsplanung (Nr. 2.4)		6.1.3 bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen; ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen,
	bei Zuwendungsempfängern ohne Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde		6.1.4 im Antrag zu erklären, daß er damit einverstanden ist, daß seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.
	bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.), höchstens jedoch:		7 Verfahren
	für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebspfänden (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)		7.1 Antragsverfahren
	bei einer Forstbetriebsfläche (FBF)		Der Antrag ist auf Vordruck gemäß der Anlagen 1 oder 2 an die zuständige untere Forstbehörde <small>Anlage 2</small> (Forstamt) zu richten.
	bis 50 ha	96,— DM/ha	7.2 Bewilligungsverfahren
	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	77,— DM/ha	Bewilligungsbehörde ist das Forstamt. Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 3 oder 4. <small>Anlagen 3 und 4</small>
	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	50,— DM/ha	
	bei einer FBF von über 300 ha	38,— DM/ha	
	für die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“		7.3 Auszahlung
	bei einer FBF bis 50 ha	19,— DM/ha	Die Auszahlung der Zuwendung soll in der Regel erst nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme erfolgen.
	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	16,— DM/ha	Zuwendungen nach diesen Richtlinien zu Erstaufforstungen sind jeweils zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. oder 1. 12. auszuzahlen.
	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	10,— DM/ha	
	bei einer FBF über 300 ha	7,— DM/ha	
	für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebspfänden		7.4 Verwendungsachweisverfahren
	bei einer FBF bis 50 ha	38,— DM/ha	Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 5 oder 6 nachzuweisen.
	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	31,— DM/ha	
	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	19,— DM/ha	Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang der durchgeföhrten Maßnahme ist der Durchführungszeitraum anzugeben.
	bei einer FBF über 300 ha	14,— DM/ha	
	bei Zuwendungsempfängern mit Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde		7.5 Zu beachtende Vorschriften
	bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (o. MWSt.), höchstens jedoch:		Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. <small>Anlagen 5 und 6</small>
	für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebspfänden (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)		
	bei einer FBF bis 50 ha	120,— DM/ha	
	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	96,— DM/ha	
	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	62,— DM/ha	
	bei einer FBF über 300 ha	48,— DM/ha	
	für die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“		8 Inkrafttreten
	bei einer FBF bis 50 ha	24,— DM/ha	8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.
	bei einer FBF von 50 bis 100 ha	19,— DM/ha	8.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. vom 2. Oktober 1990 (SMBL NW. 79023) außer Kraft.
	bei einer FBF von 100 bis 300 ha	12,— DM/ha	
	bei einer FBF über 300 ha	10,— DM/ha	

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Festbetragfinanzierung****F**

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

Im Privatwald im Körperschaftswald

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller									
Name, Bezeichnung									
Straße, Piz, Ort, Landkreis									
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)									
Gemeinde	Gemeindekennziffer								
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer							

2. Bezeichnung der Maßnahme / n und beantragte Zuwendung

Hiermit wird zu folgender / n Maßnahme / n eine Zuwendung beantragt:

.....	in Höhe von	DM
.....	in Höhe von	DM
.....	in Höhe von	DM
.....	in Höhe von	DM

Die Berechnung der beantragten Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme / n ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Durchführungszeitraum von / bis:

Von der Forstbehörde auszufüllen			
Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd. Nr.
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlage 1

3 Erklärungen		
Der Antragsteller erklärt, daß		
3.1	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Aufführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufstellungmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung)	
3.2	er zu der von ihm angekreuzten Gruppe von Zuwendungsempfängern zählt:	
<input type="checkbox"/> Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer		
- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie		
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31.12.1994 geltenden Fassung		
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,		
- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen		
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt		
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,		
die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder militärische Zwecke verfolgen		
<input type="checkbox"/> Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,		
die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist und bei denen der Anteil nichtländlicher Gemeinden (GV) an der Mitgliedsfläche die Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigt.		
<input type="checkbox"/> Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz		
<input type="checkbox"/> Sonstige private Grundeigentümer		
<input type="checkbox"/> Ländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundeigentümer		
<input type="checkbox"/> Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundeigentümer		
<input type="checkbox"/> Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Grundeigentümer		
<input type="checkbox"/> Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Landschaftsplanung		
3.3	die Größe seines Gesamtwadeigentums in Nordrhein-Westfalen (nicht bei Zusammenschlüssen und Körperschaften)	
<input type="checkbox"/> 100 ha nicht übersteigt		
<input type="checkbox"/> 100 ha, jedoch 300 ha nicht übersteigt		
<input type="checkbox"/> 300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt		
<input type="checkbox"/> 300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3.5 Efm pro ha liegt		
<input type="checkbox"/> über den vorgenannten Begrenzungen liegt		
3.4	die Maßnahme nicht als Ausgleiche- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungserlaubnis bzw. in einem förmlichen Verfahrensverfahren mit entsprechender Konzentrationseffekt gefordert ist	
3.5	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind	
3.6	Ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WIKG) i.V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d.h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht. - Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -	
3.7	er damit einverstanden ist, daß seine Angaben im Antrag zum Zweck einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden	
3.8	Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/>
Ort, Datum		Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage

Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen

F	Festbetragsfinanzierung
A	Anteilfinanzierung

zum Antrag vom des Zuwendungsempfängers	zum Verwendungsnachweis vom
Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang, Durchführungszeitraum)

Von der Forstbehörde auszufüllen:**Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal)**

Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung / en

Die Maßnahme / n ist / sind nach

P/A Nr.

P/B Nr.

K/A Nr.

K/B Nr.

förderungsfähig

Die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.	F Festbetragsfinanzierung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	A Anteilfinanzierung

Anlage 2**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung****Anteilfinanzierung****A**

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald im Körperschaftswald **(Anschrift der Bewilligungsbehörde)**

1. Antragsteller										
Name, Bezeichnung										
Straße, Plz, Ort, Landkreis										
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)										
Gemeinde					Gemeindekennziffer					
					<input type="checkbox"/>					
Kreditinstitut					BLZ	Konto-Nummer				

2. Bezeichnung der Maßnahme / n und beantragte Zuwendung

Hiermit wird zu folgender / n Maßnahme / n eine Zuwendung beantragt:

.....	in Höhe von	DM
.....	in Höhe von	DM
.....	in Höhe von	DM

Die Berechnung der beantragten Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme / n ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Durchführungszeitraum von / bis:

3. Gesamtkosten (o. MWSt) lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung DM

Von der Forstbehörde auszufüllen					
Forstamt		Waldbesitzer		Jahr	Lfd. Nr.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Finanzierungsplan		Zeitpunkt der vorausichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		19..	19..	19..
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3) ohne Mehrwertsteuer			
4.2	Eigenanteil			
4.3	Beantragte Zuwendung			

5. Beantragte Förderung je Maßnahme				
Maßnahmen	Kosten DM	Zuweisung/ Zuschuß DM	v. H. d. Kosten	
Summe:				

6. Begründung

- 6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

- 6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

- 7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8 Erklärungen	
Der Antragsteller erklärt, daß	
8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung)	
8.2 er zu der von ihm angekreuzten Gruppe von Zuwendungsempfängern zählt:	
<input type="checkbox"/> Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer <ul style="list-style-type: none"> - im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie - im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31.12.1994 geltenden Fassung 	
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, <ul style="list-style-type: none"> - deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen - die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt 	
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, <ul style="list-style-type: none"> - die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen 	
<input type="checkbox"/> Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, <ul style="list-style-type: none"> - die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist und bei denen der Anteil nichtländlicher Gemeinden (GV) an der Mitgliedsfläche die Gesamtkirche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigt. 	
<input type="checkbox"/> Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz	
<input type="checkbox"/> Sonstige private Grundelgentümer	
<input type="checkbox"/> Ländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundelgentümer	
<input type="checkbox"/> Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaften als Grundelgentümer	
<input type="checkbox"/> Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Grundelgentümer	
<input type="checkbox"/> Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Landschaftsplanung	
8.3 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (nicht bei Zusammenschüssen und Körperschaften)	
<input type="checkbox"/> 100 ha nicht übersteigt	
<input type="checkbox"/> 100 ha, jedoch 300 ha nicht übersteigt	
<input type="checkbox"/> 300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt	
<input type="checkbox"/> 300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm pro ha liegt	
<input type="checkbox"/> Über den vorgenannten Begrenzungen liegt	
8.4 die Maßnahme nicht als Ausgleiche- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationewirkung gefordert ist	
8.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind	
8.6 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WIKG) i.V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landesseubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d.h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht. - Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -	
8.7 er damit einverstanden ist, daß seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden	
8.8 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/>	
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage

Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen

F Festbetragsfinanzierung
A Anteilfinanzierung

<p>zum Antrag vom</p> <p>des Zuwendungsempfängers</p>	<p>zum Verwendungsnachweis vom</p>
<p>Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)</p>	<p>Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang, Durchführungszeitraum)</p>

Von der Forstbehörde auszufüllen:**Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal)**

Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum**Unterschrift des Forstbetriebsbeamten****Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung / en**

Die Maßnahme / n ist / sind nach

P/A Nr.

P/B Nr.

K/A Nr.

K/B Nr.

förderungsfähig

Die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum**Bewilligungsbehörde**

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

F Festbetragfinanzierung**A Anteilfinanzierung**

Anlage 3

Festbetragsfinanzierung

F

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen im Privatwald / im Körperschaftswald

 Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur

und des Küstenschutzes

 Im Rahmen des Landesforstprogrammes

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

 ANBest-P ANBest-GBeschreibung der Maßnahmen
Verwendungsnachweisvordruck**1. Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(In Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)**

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung gewährt

Bei Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen

FÖ 4.1

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19

--	--

 DM

davon 19

--	--

 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme

am _____ ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig)

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/6.9/8.31/8.5,
ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/6/7.6 finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderten Anlagen mindestens 10 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV)
- bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes Ihrer Unterhaltsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen.

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald/Körperschaftswald" die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch I.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Unterschrift

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.	Festbetragfinanzierung
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> F

Anlage 4

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

Anteilfinanzierung**A****(Anschrift des Zuwendungsempfängers)****(Bewilligungsbehörde)****Ort, Datum****Telefon:****Betr.: Zuwendungen des Landes NRW**

- hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen im Privatwald / im Körperschaftswald
 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
 im Rahmen des Landesforstprogrammes

Bezug: Ihr Antrag vom**Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**

- ANBest-P
 ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen
Verwendungsnachweisdokument

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertsteuer

In Höhe von _____ DM als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

Bei Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen

FÖ 8.1

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermaächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermaächtigungen _____ DM

davon 19

--	--	--

 DM

davon 19

--	--	--

 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme

am _____ ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig)

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/8.9/8.31/8.5,
ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/8/7.6 finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderten Anlagen mindestens 10 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV)
- bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes Ihrer Unterhaltsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen.

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald/Körperschaftswald" die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch I.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Unterschrift

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.	Anteilfinanzierung															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				

A

Anlage 5**Festbetagsfinanzierung****F****Verwendungs nachweis**

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes für forstliche Maßnahmen:**Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde**

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o.a.

Maßnahmen insgesamt: _____ DM bewilligt**Es wurden ausgezahlt:** _____ DM**Sachbericht****Art, Ort und Umfang der durchgeföhrten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungs nachweis.****Bestätigungen****Es wird bestätigt, daß****die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet****wurden****die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungs nachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.****Ort, Datum****Rechtsverbindliche Unterschrift****Von der Forstbehörde auszufüllen****Forstamt****Waldbesitzer****Jahr****Lfd. Nr.**

--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--

Von der Forstbehörde auszufüllen:**Abnahmebescheinigung des Forstbetriebsbeamten**

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

F Festbetragsfinanzierung**A Anteilfinanzierung**

Anlage 6

Anteilfinanzierung

A

Verwendungsnachweis

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes für forstliche Maßnahmen:

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o.a.

Maßnahmen insgesamt: _____ DM bewilligt

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeföhrten Maßnahme ergeben sich aus der beigelegten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Zahlenmäßiger Nachweis**Einnahmen**

	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM

Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen					Anteilfinanzierung	
Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
					A	

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Abnahmebescheinigung des Forstbetriebsbeamten

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

Forstamt	Waldbesitzer	Jahr	Lfd.Nr.

F: Festbetragfinanzierung

A Anteilfinanzierung

II.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 1. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren	97	besondere Lärmexposition in der Einflugschneise dem ortsfremden Käufer, die dieser bei der Besichtigung wegen der vorübergehenden Schließung einer Startbahn nicht beobachten kann, nicht von sich aus mitteilt. OLG Köln vom 14. November 1994 - 2 U 76/93	104
Bekanntmachungen	98		
Personalnachrichten	98	4. ZPO § 406. – Sieht eine Partei zunächst ausdrücklich von der förmlichen Ablehnung eines Sachverständigen ab, „um das Verfahren nicht weiter zu verzögern“, weil sie hofft, das Gericht werde seinerseits ein Ergänzungsgutachten bei einem anderen Sachverständigen einholen, so ist ein Ableh- nungsgesuch, das sich nur auf die schon ursprünglich bekannten Bedenken stützt, verspätet, wenn es erst nach mehreren Monaten eingereicht wird, als sich die Hoffnung auf ein Ergänzungsgutachten zerschlagen hat. OLG Köln vom 27. Dezember 1994 - 16 Wx 197/94	105
Ausschreibungen	101	5. BGB §§ 134, 138, 816 I Satz 1, § 818 II; SammlungsG NW § 2 III. – Eine Vereinbarung zwischen einer gemeinnützigen Organisation, die von mehreren nordrhein-westfälischen Städten gemäß dem SammlungsG NW die Genehmigung zur Sammlung von Altkleidern zu gemeinnützigen Zwecken erhalten hat, und einem gewerblichen Altkleidersammler ist wegen Verstoßes gegen das SammlungsG NW nichtig, wenn der gewerbliche Sammler 90% des Sammelertrags als Vergütung für seine Tätigkeit erhalten soll. – Gegenüber dem Anspruch der gemeinnützigen Organisation auf Herausgabe des Erlöses gemäß § 816 I Satz 1 BGB sind nur solche Aufwendungen des gewerblichen Sammlers gemäß § 818 II BGB berücksichtigungsfähig, die in keinem Mißver- hältnis zu dem Erlös stehen. Wenn in der Sammlungsgeneh- migung keine Ausnahme von dem Grundsatz zugelassen ist, daß wenigstens 50% des Erlöses dem gemeinnützigen Zweck zufließen soll, dürfen die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen des gewerblichen Sammlers bei dem Be- reicherungsausgleich jedenfalls eine Grenze von 80% des Erlöses nicht überschreiten. OLG Hamm vom 2. Februar 1995 - 21 U 113/94	105
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. RVO §§ 636, 637; BGB § 847. – Fordert ein Arbeiter einer Gerüstbaufirma, die mit dem Abbau eines Gerüstes beauf- tragt ist, einen Arbeiter einer Fremdfirma auf, Teile des Gerüstes abzubauen, so ist der aufgeforderte Arbeitnehmer während der Tätigkeit am Gerüst in die Gerüstbaufirma ein- gegliedert und gilt als Arbeitnehmer dieses Unternehmens. – Verunglückt der helfende Arbeitnehmer bei dieser Tätigkeit, so muß er sich den Haftungsausschluß nach §§ 636, 637 RVO entgegenhalten lassen und hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld. OLG Köln vom 30. September 1994 - 19 U 284/93	101		
2. FGG § 32; BGB §§ 1899, 1908 I. – Wird auf die sofortige Beschwerde hin ein Beschuß aufgehoben, durch den ein Betreuer entlassen und an seiner Stelle ein anderer zum Betreuer bestellt wurde, so wird die Betreuerentlassung rückwirkend hinfällig, während die Wirkungen der Bestel- lung des neuen Betreuers erst mit der Beschwerdeentschei- dung entfallen. Vom neuen Betreuer bis zur Beschwerde- entscheidung vorgenommene Rechtsgeschäfte für den Betreuten bleiben also wirksam. OLG Köln vom 9. November 1994 - 16 Wx 4/95	102		
3. BGB §§ 463, 476. – Erhebliche Lärmimmissionen durch die Lage eines Grundstücks in der Einflugschneise eines Flug- hafens sind als Mangel des Grundstücks anzusehen. – Der Verkäufer handelt arglistig, wenn er die ihm bekannte			
		Hinweise auf Neuerscheinungen	108

- MBI. NW. 1995 S. 802.

Einzelpreis dieser Nummer 15,00 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569